

Art. 935 OR (Wiedereintragung)

¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, kann dem Gericht beantragen, eine gelöschte Rechtseinheit wieder ins Handelsregister eintragen zu lassen:

² Ein schutzwürdiges Interesse besteht insbesondere, wenn:

1. nach Abschluss der Liquidation der gelöschten Rechtseinheit nicht alle Aktiven verwertet oder verteilt worden sind;
2. die gelöschte Rechtseinheit in einem Gerichtsverfahren als Partei teilnimmt;
3. die Wiedereintragung für die Bereinigung eines öffentlichen Registers erforderlich ist; oder
4. im Fall eines Konkurses die Wiedereintragung der gelöschten Rechtseinheit für den Schluss des Konkursverfahrens erforderlich ist.

³ Bestehen Mängel in der Organisation der Rechtseinheit, so ergreift das Gericht zusammen mit der Anordnung der Wiedereintragung die erforderlichen Massnahmen.

Voraussetzungen für das Einreichen eines Gesuches um Wiedereintragung beim Kantonsgericht Zug, Aabachstrasse 3, Postfach 760, 6301 Zug

Dem Kantonsgericht ist ein schriftlicher Antrag (nicht per Mail) in Deutsch **im Doppel** (unter Angabe des Namens und Wohnortes des Antragstellers und seines allfälligen Vertreters, des Begehrens sowie einer kurzen Darstellung des Sachverhaltes und der Rechtsgründe sowie der Beweismittel) einzureichen. Darin ist insbesondere darzulegen, weshalb eine Wiedereintragung notwendig ist (z.B. dass noch unverteilte Aktiven vorhanden sind etc. [vgl. Art. 935 Abs. 2 Ziff. 1–4 OR]), und es sind die sachdienlichen Unterlagen einzureichen, welche das schutzwürdige Interesse glaubhaft machen. Voraussetzung für eine Wiedereintragung ist weiter, dass ein **Liquidator mit Wohnsitz in der Schweiz** bestellt und eine **Liquidationsadresse am bisherigen Sitz der gelöschten Rechtseinheit** eingetragen wird. Was die Liquidationsadresse anbelangt, wird darauf hingewiesen, dass das Domizil bei einer Person gewählt werden muss, welche unter der angegebenen Adresse ihre Wohnung oder ihr Büro hat, damit die Gesellschaft tatsächlich über den Domizilhalter kontaktiert werden kann. Der Antragssteller hat mit Bezug auf den Liquidator und das Domizil dem Kantonsgericht Anträge zu unterbreiten (**unter Beilage einer Domizilhaltererklärung**), ansonsten das Kantonsgericht die Ernennung eines Liquidators vornehmen und ein Domizil festlegen kann. Auf die Bestellung eines Liquidators und eines Domizils kann verzichtet werden, wenn bereits vom Konkursamt ein Konkursverfahren durchgeführt und das Konkursverfahren als geschlossen erklärt wurde. Bestehen Mängel in der Organisation der Rechtseinheit, so muss das Kantonsgericht zusammen mit der Anordnung der Wiedereintragung die erforderlichen Massnahmen ergreifen. Dies kann z.B. dazu führen, dass auf Antrag des Handelsregisteramtes eine Revisionsstelle eingetragen werden muss.

Verfahrenstechnisch wird der Antrag des Gesuchstellers – nach Erhalt des Kostenvorschusses – dem Handelsregisteramt zur Vernehmlassung unterbreitet. Erfolgen Einwände von Seiten des Handelsregisteramtes, können diese dem Gesuchsteller zur Stellungnahme unterbreitet werden, sofern sie nicht direkt vom Kantonsgericht beurteilt werden können. Anschliessend wird das Urteil über die Wiedereintragung gefällt.

Die Verfahrenskosten berechnen sich nach dem Kostenverordnung Obergericht vom 15.12.2011 und betragen ca. CHF 2'000.00, wobei sie je nach wirtschaftlicher Bedeutung, Streitwert, Aufwand, Umfang und Schwierigkeit angepasst werden, und werden vom **Gesuchsteller** bezogen. Weiter hat der Gesuchsteller dem Handelsregisteramt ca. CHF 600.00 als Kostenvorschuss für die Wiedereintragung und dem Liquidator (je nach geschätztem Aufwand) zwischen CHF 2'000.00 bis CHF 5'000.00 als Kostenvorschuss zu bezahlen sowie für die Kosten des Domizils aufzukommen. Der Liquidator/ Domizilhalter rechnet in der Folge direkt mit dem Antragssteller seine Bemühungen ab. Unterbleiben die Kostenvorschüsse, erfolgt keine Wiedereintragung bzw. gilt die Ernennung des Liquidators als widerrufen. Die Verfahrenskosten und die Kostenvorschüsse sind dem Antragssteller von der wiedereingetragenen Rechtseinheit zu vergüten.